

An
Gesamte des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände

Zu
Gegenwärtiger Reichs-Versammlung Bevollmächtigte
Hochansehnliche Herren /

Herrn Rache / Botschafftere /

Und
Gesandte / ꝛc.

Meine Hochge-Ehrtist-auch Hoch-Viel-Geehrte Herren
Hochst-gemüßigtes gezimmendes

MEMORIALE und Bitt

Umb
Billigmäßige Moderation der allzu disproportionirten Reichs-
Matricul, so wohl als Cammer Gerichts Anschlags

Des
Hohen teutschen Ritter-Ordens
Unmittelbare Reichs-Balley Coblenz
Ad vigesimam partem remanentem.

Mit Beylaagen sub N^o 1. bis 9. inclusive.

Hochwürdigē / Hoch- und Wohl-
Gebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge
und Hoch-Gelehrte:

Hoch-ge-ehrtist auch Hoch- und Viel-ge-ehrte Herren/te.

S hat des hohen teutschen Ritter-Ordens
unmittelbare Reichs-Balley Coblenz Anno 1521.
gleich bey Anbeginn und Errichtung des Heil. Rö-
mischen Reichs Matricul das Unglück gehabt / so
wohl wegen allgemeiner Reichs/als auch des Käy-
serl. Cammer-Gerichts Unterhalts Anschlägen auff
einen so ungeheueren Matricular Fuß gesetzt zu werden/welcher Dero
Kräften und Vermögen nicht allein überstiegen/ sonderen auch nur
bey bloßer Einschawung der Matricul selbstē die Disproportion gegen
andere des Heil. Römischen Reichs hohe Herren Fürsten und Stände
sich als gleich zu Tag lieget/ welches dan auch verursacht/ daß die-
selbe allschon von vielen Jahren zuruck bey Römisch Käyserl. Maje-
stät bey höchst-preusslicher Reichs-Versammlung/ wie auch bey denen
Chur-Rheinischen Crantz Conventen/ nicht minder bey denen Depu-
tations-Tagen dieses Gravamen höchst beweglich vorgestellet/ auch ein-
und anderen Orths/so viel die Reichs-Matricul anbelanget/das billi-
ge Gehör gefunden/ und mercklichen Nachlaß und Moderation erhal-
ten/wegen deren Käyserl. Cammer-Gerichts-Zihlern aber hat Sie
den so Nothtringlich gesuchten Zweck niemahls zu erhalten vermög-
t: dieweilen jedoch bey dieser höchst ansehnlichen Reichs-Versammlung
noch ohn längsthin testantibus Actis & Prothocollis selbst höchst erleuch-
tet für billig angesehen worden/ daß des Käyserl. Cammer-Gerichts
Ansch'ag denen Collectis Imperii gleich zu achten/ und denen Collecta-
belen Unterthanen auffzulegen/ auch die prägravirte Ständ mit ihren
Beschwerden anzuhören/ und der Billigkeit nach zu moderiren seyn/
also werde auch ich wegen der mir gnädigst anvertrauten so höchst
gravirten Balley Coblenz encouragieret/ und auffhabenden theweren
Pflichten nach gemüssiget/das schon so viele Jahr erlittene Gravamen
dieser höchst-preusslichen Reichs-Versammlung nochmahlen gezim-
mend vorzutragen der ungezweiffelten Hoffnung lebend / es werde
solches in reife Überlegung gezogen/ und dermahlen Eins die billig-
mässige Remedur mitgetheilet werden/ und zwar

Erstlichen ist unwidersprechlich/ auch bedärffenden fals zum Theil
erweiß-

erweislich/ zum Theil auß allen getruckten Reichs Matriculn erschen-
lich/ daß die Balley Coblenz Anfangs mit 3. zu Pferd/ und 13. zu Fueß/
oder 88. F. an Geld in der Reichs Matricul angesetzt/ so gleich aber
ohnwissend auß was Ursachen auff 4. zu Roß/ und 20. zu Fueß oder
128. F. an Geld erhöht/ bey denen Cammer-Ziehleren hingegen An-
fangs auff 150. F. und hernach auff 174. F. zu einem einfachen Ziehl
angeschlagen worden seyes wan nun die ganze Reichs Matricul durch-
gangen wird/ so finden sich unter allen Ständen des Reichs nicht über
4. ad 5. deren Cammer Gerichts Anschlag hoher seyn als ihre Reichs
Matricul, unter diesen ist nahmentlich die Balley Coblenz/ deren ein-
faches Cammer Ziehl auff 174. F. ihre Reichs Matricul aber auff 128.
F. stehet/ mit hin jene umb 46. F. und also bey nahe umb einen ganzen
Drittel grösser ist als ihre Reichs Matricul, wo hingegen anderer ho-
hen Herren Fürsten und Ständen einfache Cammer Ziehler Theils
die Helfft/ theils den Drittel oder Vierte-theil ihres Reichs Anschlags
erreichen thuet/ wie nun hierab erstlichen die grosse Disproportion zwis-
schen der Reichs und Cammer Gerichts Matricul Respectu anderer ho-
hen Herren Fürsten und Ständen am hellen Tag lieget/ also thuet

Zweytens abermahlen die Reichs Matricul selbst den das klahre
Zeugnis geben/ wie hoch und disproportionirt dieser geringen Reichs
Balley angefertigter Reichs Matricular Anschlag a Proportion anderer
hoher Herren Fürsten und Ständen/ welche mit grossen Landschaff-
ten/ und viel tausend Collectablen Unterthanen von Gott gesegnet/
gesprenget seye/ wo jedoch diese Balley dermahlen in noch 2. einzigen
Commenden zu Colln/ und Coblenz/ und noch 3. anderen geringen
nemlich Rheinberg/ Muffendorff/ und Waldbreitbach/ welche aber
nit so viele Einkünften haben/ daß nur ein Ordens-Ritter seine con-
venable Subsistenz darauß ziehen könnte / bestehet darbey aber nicht
mehr als in der unmittelbahren Herrschafft Elsen/ so etwan 60. colle-
ctable Unterthanen hat/ welche doch im Vermögen sehr gering/ and
durch die bißherige über schwäre Præstationes mit Schulden dermassen
überhaufft seyn/ daß ihre Haab und Güter zu deren Bezahlung nit er-
flecklich wären/ man will diese offenbahre Disproportion mit Particular
Exemplificationen/ als welche ein oder anderen Orths ungleich auff-
genohmen werden mögten/ nit beleuchten/ sonderen in dem Hoch- und
Wohl-Löbl. Stand das äygene Judicium überlassen / was man von
60. Unterthanen für Collectas ziehen könne/ und was ein jeder für einen
Cammer Gerichts Anschlag haben müste/ wan je von 60. collectablen
Unterthanen solten 174. F. gerechnet werden/ wie dan auch jeder bey
sich selbst/ was Er auß seinem Arario Camerali zu Bestreitung deren
Reichs præstandorum applicire / und was Inconformität dessen der
Balley

Balley Coblenz
gen zugemut
leben.
Drittene
ren Reichs
Sufficiet
rende Käyfe
dijst erkenne
allen Reichs
zeiget/ und e
bey dem Ca
Præstationib
Balley ein
sollen/ so ist
erfolget/ da
dem abgefi
dem ander
Vierte
Kriegs-Be
bey dieser
suncken/ so
dium über
Rheinisch
dieser Va
prævia ma
dieser Ball
unam terri
publica he
einem Q
Finger-
Præstatio
derit/ u
fürst. G
ses beyer
Gericht a
zeig zum d
hoffentlich
gerechteste
Reichs Con
mögenheit
und gar über
sub N. 5. 6. 7. b

Valley Coblenz auß andern ihren Renthen und Gefällen bezutragen zugemuthet werden könne/der Equitat nach wird zu ermessen belieben.

Drittens daß aber diese Valley zu Bestreitung ihrer über schwä- ren Reichs Matricul und deren davon abfließenden Præstandorum nicht Sufficient seye / das haben allschon Anno 1654. Se damahls regie- rende Kaysersliche Majestät Glorwürdigsten Andenkens allergnädigst erkennet / und dieselbe usque ad unam tertiam remanentem bey allen Reichs Anlagen allermildt moderiret/wie die Beylaag sub N. 1. zeigt/und ob schon die höchste Billigkeit erforderet hätte / daß auch bey dem Cammer Gerichts Anschlag/ als welcher mit andern Reichs Præstationibus gleicher Natur und Engenschaft ist/ dieser prægravirten Valley ein gleichmächtig proportionirter Nachlaß hätte angedeyhen sollen/so ist jedoch solcher niemahls zu erlangen gewesen/ daher dan erfolget/daß bey solcher offenbahren Disproportion man niemahls mit dem abgeforderten Quanto hat beyhalten können/ sonderen eines mit dem andern in Ruickstand erwachsen lassen müssen.

Viertens. Als nun bey denen so lang angedaurten leydigen Kriegs-Zeiten die Præstationes sich dermassen überhauffet / daß man bey dieser schwachen Valley allerdings gar darunter zu Boden gesunken/so hat man endlichen das ultimum inquisitionis in vires remedium über sich ergehen lassen müssen/wo dan durch die von Löbl. Chur- Rheinisch. Crayses wegen angeordnete Commission die Schwäche dieser Valley klahr gefunden/ und von gesambten Crayses wegen præviâ maturâ cautæ cognitione für billig angesehen worden ist / daß diese Valley/welche ohne dem vorhero schon nicht nach ihrer auch ad unam tertiam remanentem moderirte Matricular Fuesß in præstationibus publicis hat considerirt werden können/sondern nur per aversionem mit einem Quanto Pactitio, wie dessen die Beylaagen sub N. 2, 3. & 4. den Finger- Zeig geben/ angesehen worden/ in allen Reichs und Craysß Præstationen höher nicht als ad vigesimam partem ihrer Matricul consideriret/und angehalten werden können/ inmassen dan auch Se Chur- fürstl. Gnaden zu Maynz als Director des Chur- Rheinischen Crays- ses bey erkantter so wahrer Impossibilität bey dem Kaysersl. Cammer- Gericht auff das immerwehrende Fiscal. anruffen die gerechteste An- zeig zum drittemahl thun lassen / daß dieses höchste Gericht Ihre hoffentlich nicht zumuthen werde/auch Ihre Kaysersl. Majestät aller- gerechteste Meynung nit seyn könne / bey so offenbahrer und durch Reichs Constitutions- mässige Inquisition in vires gefundener Under- mögenheit einen getrewen Witt- Stand ad impossibile zu obligiren/ und gar übere hauffen zu werffen / wie solches ab denen Beylaagen sub N. 5. 6. 7. breiteren Innhalts zu ersehen.

N. 1.

N. 2.

3. & 4.

N. 5.

6. 7.

B

Fünff

Fünfften. Es ist aber nicht gnug/das mehr erw. Balley Coblenz gleich bey Auffrichtung der Reichs Matricul so wohl bey dieser als bey denen Cammer-Ziehleren gar zu hoch angeschlagen worden/sonderen es hat dieselbe mittler Zeit noch die Fatalität erlitten/ daß die sonsten sehr considerable/und wohl einen Drittel der ganzen Balley Coblenz außmachende Commenden Mecheln durch die Brabandische Herrn Stände von der Reichs Collectation gänzlich außgezogen worden/nicht weniger hat dieselbe bißhero gestatten müssen/ daß ihre Possessiones in Chur-Cöllnisch. im Sülischen und mehr anderen Orthen mit denen Lands-Lasten auff dieser Balley Güter/welche bey ersterer Reichs Matricul in Consideration kommen / und der Reichs-Freyheit billig / ne duplici onere graventur genießen solte beschwäret werden/und weder auff des Ritterl. teutschen Ordens Exemptions Privilegia, weder auff die bey denen höchsten Reichs-Gerichteren dargegen außgewürckte kostbare Processen die mindeste Reflexion gemacht wird/worinnen man abermahlen in mehrere Particularitäten sich nicht außgießen will/weilen es eine Sach ist/die so wohl bey denen höchsten Reichs-Gerichteren / als auch bey diesem höchst ansehnlichen Reichs-Convent,deßgleichen bey denen Chur-Rheinisch-Gränß-Tagen schon öffters nach der Länge und Breite vorgestellt worden/mithin auff der Notorietät beruhet/dieses aber ist extra controversiam, und weisen es die Reichs Abschied in vielen Passibus das jeder in des Reichs-Anschläge gezogener Stand nach seinen ubicunque locorum gehabtten Possessionen bey Errichtung des Reichs Matricul considerirt/ derowegen auch tractu temporis erfolget/ daß/ wan einem solchen Stand von seinem Fundo Collectabili etwas entzogen worden/ oder auff andere Weiß entgangen/ daß er umb solchen Abgangs willen an seiner Reichs Matricul und anderen Præstationibus publicis für Moderations würdig gehalten worden/ also will man sich von seithen dieser Balley Coblenz gänzlich getrösten/ man werde derselben dieses stabile beneficium auch nit mißgönnen.

Und weilen obgehörter massen diese Prægravationes so gar Excessiv und Manifest, so ist auch nit zu verwunderen/ das vermög der sub dato Weßlar den 16^{ten} Maji 1719. getruckter/ und in darauff folgenden Monats Junio bey diesem höchst-preyßlichen Reichs-Convent denen fürtrefflichen Gesandschafften communicirter deß Kaysersl. Cammer-Gerichts restanten Specification öffters besagte Balley Coblenz mit 3918. Rthlr n. 7-Kreuzer an so genannten ruckständigen und mit 1276. Rthlr an so genannten Currenten Ziehleren in Ruckstand verfallen; es spricht aber darbey für dieselbe die selbst redende Billigkeit das Wort/das nemblichen dieser starcke Ruckstand bey obdeducirten

setzen so klaren
tat/mehr ein i
er auch die seit
gibt sich auch
rige zwey Se
Jährlich erh
1713. her nach
vertrauten Z
würde nach d
curriren.
Wan de
den ist/ daß e
Matricul gleich
hoher Herren
weit dispropo
setzt/ und gl
Anias allsch
Dismembrat
schon Anno
ulque ad una
und würckli
durch die v
ons-mäßig
annoch für
ad 20mam p
judiciret wor
handen zeige
vant und hie
ten Dingen
debitum, al
wohl als de
her/deßgleic
ren iudem so
gemeinem B
(worzu niem
Hierum
lung meine ga
allerseiths pol
brachte wahre
Ihre Kayserslic
ten dahin abzu

cirten so klaren defectu Causæ debendi, und darab resultirter Impossibilität/mehr ein indebitum, als wahrer Ruckstand zu nennen/ consequenter auch dieselbe zu dessen Nachtragung nicht anzuhalten seye; Es ergibt sich auch hierauß die Sonnen klare Prob/ daß/ wan die bisherige zwey Cammer-Ziehler fürs künfftig mit noch anderen Fünfften Jährlich erhöhet/und dergleichen 5. Augmentations-Ziehler von Anno 1713. her nachgetragen werden solten/öffters benambster meiner anvertrauten Balley Coblenz eine pure absolute Ohnmöglichkeit seyn würde nach dem bisherigen ungeheueren Fuß deren 174. F. zu concurriren.

Wan dan solchem nach hoffentlich zu Genügen demonstirt worden ist/ daß öffters angezogene Balley Coblenz 1^{mo} in der Reichs-Matricul gleich bey derselben ersten Aufrichtung à Proportion anderer hoher Herren Fürsten und Ständen allzu hoch. 2^{do} noch höher und weit disproportionirter aber in dem Cammer-Gerichts-Anschlag angezet/und gleichwohlen noch darzu 3^{io} von dem Ersten zu dem ersten Ansat allschon zu schwach gewesenem fundo collectabili allzu grosse Dismembrationes und Avulsiones gelitten / dannenhero auch 4^{to} allschon Anno 1654. von Kayserl. Majestät in denen Reichs Præstandis ulque ad unam tertiam remanentem für Moderations-würdig erkennet/ und würcklich moderirt/gleichwohln aber 5^{to} auch diese tertia remanens durch die von Thur-Rheinischen Cränses wegen Reichs Constitutions-mässig vorgenommene Untersuchung in facultates & vires Balliviæ annoch für allzu hoch und unerschwinglich/sonderen eine Concurrentz ad 20^{am} partem remanentem allerdings für Sufficient angesehen/und judiciret worden / mithin alle diejenige Haupt-Umstände sich vorhanden zeigen/welche zu einer ergiebigen Moderation jemahls für relevant und hinlänglich erachtet worden/ nebst diesem auch bey so gestalteten Dingen die würcklich auffgeschwollene Retardaten mehr für ein indebitum, als wahrer Ruckstand anzusehen seye/ einfolglich diesen so wohl als den Nachtrag vor Jährlichen 5. Ziehleren von Anno 1713. her/deßgleichen auch pro futuro an statt sonstiger zwey mit 7. Ziehleren in dem so hohen Anschlag zu concurriren/ wan beydes noch zu allgemeinem Reichs-Schluß gedenen solte / die pure Impossibilität (worzu niemand gehalten) vorwalte.

Hierumb gelanget ahn diese höchst preysliche Reichs-Bersambung meine ganz gehorsam-und inständigste Bitt/dieselbe beliebe nach allerseiths possedirender höchster Equanimität diese der Sachen anbrachte wahre Bewantnus in reiffe Überlegungen zu ziehen/und an Ihre Kayserliche Majestät ein allerunterthänigstes Reichs Gutachten dahin abzustatten/daß die mir gnädigst anvertraute öffters benambste

N. 8.
& 9.

nambste Balley Coblenz nach befundenem Schluß des Löbl. Chur-
Rheinischen Cränzes nicht höher/ als etwan ad vigesimam partem re-
manentem, daß ist auff 8. biß 9. J. Rheinischen Reichs-Matricul, und
nach Proportion anderer hohen Herren Ständen zu 5. biß 6. J. zu einem
Cammer-Ziehl anzuschlagen/ zugleich auch aller ahn dieselbe präten-
dirende Rückstand an denen Cammer-Ziehleren als eine ex indebito
herrührende/und auff der Impossibilität beruhende Forderung gänz-
lich nachzulassen / und auffzuheben seye; Es wird dahingegen diese
wiewohl schwache/doch allzeit getrewe Reichs Balley nach solchem
auff die Billigkeit gesetzten Fuß mit ihrer Schuldigkeit allezeit wil-
ligst und richtig bey halten/wie Sie dan pro modulo suo, & pro facultate
virium sich des gezimmenden Beytrags niemahls zu entziehen ge-
meint gewesen/ sonderen seine Willfährigkeit pro posse demonstriret
hat/wie dessen über obenbeygelegte Chur Mäynß Regierungs Re-
scripta beyde Beylaagen sub N. 8. & 9. das Zeugnis geben: die in die-
sem auß antringender Noth abgemüßigten Petito anhoffende Will-
fährigkeit werde ich und meine anvertraute Balley für eine sonder-
bahre Gnad auffnehmen/ und gegen Ihre Käyserl. Majestät so wohl
als das gesambte Heilige Röm. Reich / wie auch alle hohe Herren
Chur-Fürsten und Stände/ und Dero zu dieser höchst ansehnlichen
Reichs-Versammlung Bevollmächtigte fürtreffliche Gesandtschafft
mit allerunterthänigst auch unterthänigst gezimmend geflissenster
Submission, Veneration, und Dancknehmung möglichsten Kräfften
nach zu demeriren niemahls in Vergessenheit stellen/ mit beständig re-
spektuofester Hochachtung verbleibend. Sollen den Maji 1720.

Beylaag sub N. 1.

Ero Röm. Käyserl. Majestät unserm allergnädig-
sten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen
worden/ was beyderoselben Ihro Hochfürstl. Durchleucht
Erz-Herzog LEOPOLD Wilhelm ꝛc. Wegen bey der dem Teutsch-
Hoch-Meisterthumb angehörigen Balleyen Elsus und Coblenz in
zweyen unterschiedlichen Memorialibus in Unterthänigkeit anbringen
und bitten lassen/ das Allerhöchst-gedacht. Käyserl. Majestät gdgit
geruhen wollen/ denselben Wormbschen Reichs-Anschlag auß ange-
führten Ursachen/nit allein biß einem Drittel zu moderiren/sondern
auch/was an deren zutragenden Contingent zur Franckenthalischen
Evacuation bereits abgeführt worden / davon allergnädigst abfür-
zen lassen.

Aller-

Altema
Durchl. in alle
haben dieselbe
Freund-Brüde
Hoch-Meister
biß auf fünft
und was berei
defalcirt werd
Löbl. Cammer
demnach richte
beziehen wolle
ein mehrers n
allerhöchst ge
fret. Gesandt
ten die verble
Signatur
fret. Majest
sehen hunde
(L.S.)
Vt. Fer
(L.S.)
tionirt/ und
befunden wo
meine angen
Anno 1654.
Leonard S
piz necnon rec
(S.N.)
LEOPOLD
Käyser zu alle
Orsahmer lie
zu Fortsesu
Reichs-Kriege
lichten Beytrags

Altermassen nun Ihro Kayserl. Majestät Sr. Hochfürstl. Durchl. in allen möglichen Sachen zu gratificiren geneigt seye. Als haben dieselbe auß der zu mehr besagter Hochfürstl. Durchl. tragende Freund-Brüderliche Affection allergdgst bewilliget / daß gedachte Hoch-Meisterthumbs Balleyen Elsas und Coblenz ad interim, und biß auff künsttliche allgemeine Ringerung bey einem Drittel gelassen/ und was bereits zur Franckenthalischen Evacuation abgeführt/ daran defalcirt werden solles gestalten Ihro Kayserl. Majestät dessen die Löbl. Cammer zu dem End erinnert/damit Sie sich auch ihres Orts darnach richten/and dem Reichs-Pfenningss-Meister Bleyman anbefehlen wolle/daß Er von mehrged. Hoch-Meisterthumbs Balleyen ein mehrers nit/ als die Moderation abträgt/ erfordern/ dessen mehr allerhöchst gedacht Kayserl. Majestät dem Hoch- und Teutsch-Meisterl. Gesandten per Decretum also zu versichern allergdgst anbefohlen/die verbleiben Ihnen mit Kayserl. Gnad wohl gewogen.

Signatum zu Regenspurg unter mehr höchst-ernant Ihrer Kayserl. Majestät auffgetruckten Secret Insiegel den 1. Maji Anno sechs- zehen hundert vier und fünffzig.

(L.S.)

Vt. Ferdinand Gr. Kurf.

Wilhelm Schröder.

(L.S.) Daß die Copey nach dem wahren Kayserl. Original collationirt/und denselben in allem von Wort zu Worten gleich lautend befunden worden/Urkund neben vorgetruckten Kayserl. Secret Insigel meine angene Hand Unterschrift/ Datum Regenspurg den 14. Maji Anno 1654.

Leonard Sapius Reichs-Hoff-Canzley Registrator pro Copia Copia necnon recognitione Sigilli Cæs. Majestatis.

(S.N.)

Bernardus Wahlers Not. Cæs. publ. subscripsit & subsignavit m. pp.

Beylaag sub N. 2.

LEOPOLD von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ershamer lieber Andächtiger / und Getreuer; welcher Gestalt zu Fortsetzung des gegen Frankreich schwebenden schwarzen Reichs-Kriegs auff den Fuesß des im Reich vor einem Jahr beliebten Beytrags die dazu erforderende grosse Spelen fürdershin bezubrin-

L

zubrin-

zubringen seynd/ ist dir schon bekent; wan nun dem zu folg unseres lie-
ben Neven des Chur-Fürsten zu Trier Liebden zu Bestreitung der zu
Erhaltung Ihrer dem Reich annoch so hoch angelegener beyder Be-
stungen Coblenz/ und Ehrenbreithstein/ und der darin befindlichen
Garnisonen erforderlichen Kosten mit einem Beytrag widerumb an
Hand zu gehen/ die Billigkeit und Noth erfordert / obgedr. Ihrer
Liebden zu des Vatterlands besten continuirender Löbl. Eyffer es auch
wohl verdienet/ und wir dan unter anderen dich/ und die dir anver-
traute Balley für dieses Jahr vom Novembri anzurechnen/ mit vier
tausend Gulden an statt deines zu des Reichs Verfassung beyzutra-
gen habenden Contingents obged. Ihrer Liebden abermahl angewie-
sen habens als ist an dich hiemit unser gnädigstes Begehren/ daß der-
selben du mit selbigen fordersambst / und ohne einigen Anstand an
Hand gehest/ dessen wir uns zu dir umb so mehr gnädigst versehen; als
wir hingegen gnädigste Obsorg tragen werden/ daß du mit keinen an-
deren Exactionen/ Einquartierungen/ oder andere Kriegs-Pressuren be-
schwehrt werdest/ und wir verbleiben dir übrigens mit Kaysersl. Gna-
den wohl gewogen/ geben zu Ebersdorff den fünfften Octobris Anno
sechszehn hundert und neunzig/ unseren Reichs des Röm. im drey- des
Hungaris. im sechs- und des Böhheim. im fünff- und dreyßigsten.

Leopold m. pp.

Vt. Leopold Wilhelm F. V. König-

segg m. pp.

Ad Mandatum Sac^e Cæs^e

Majestatis proprium.

F. Consbruch.

Überschrift.

Dem Ehrsamem/ unserem lieben andachtigen/ und des Reichs Ge-
trewen N. N. Teutsch Ordens Land-Comendcurn der Balley Co-
blenz.

(L.S.)

Beylaag sub N. 3.

EXTRACTUS

Des Chur-Rheinischen Crantz Recels vom 9ten Junii 1702.

CONCLUSUM.

Es solle ratione præteriti bey denen ad Cassam bezahlten 400. Fl. als
dan seyn bewenden haben / wan man von Seithen der Balley
Coblenz

Coblenz
Jahres an
Präsident

L Och
des
Chu
Geb

ohlangit

ernohme

Coblenz

ren zu dei

Jährlich

Ihr dem

suchen w

würde/

Creyß-

mangelt

Herren

nachdem

Nachlag

denen offe

wan darat

anzurechne

haben Wir

Schreiben

mit zu Gna

sten Aug. 17

Coblens künfftighin Jährlichß à prima Januarii. lauffenden 1702^{ten}
Jahrs anzufangen 750. Fl. ad Cassam, jedoch ohne allerseithigen
Præjudiz/ und Consequenz richtig liefferen lassen werde.

Beylaag sub N. 4.

Locharius Franz von Gottes Gnaden Erz-Bischoff zu Maynz/
des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler / und
Chur-Fürst/ Bischoff zu Bamberg. Würdig/ und Wohl-
Gebohrner/lieber andächtiger und besonderer. Ab Ewerem
vnhlängsthin an uns erlassenen Schreiben haben Wir mit mehreren
vernohmen / auß was Ursachen die der Euch anvertrauter Balley
Coblens bey lest gehaltenem Chur-Rheinif. Crantz-Tag anstatt de-
ren/zu dessen Verfassung schuldiger Præstationen angelegte 500. Rthlr
Jährlichß ad Cassam liefferen zu lassen ohnmöglich fallen wolle/ wie
Ihr demnach umb einige fernere Moderation mit dem Erbiethen nach-
suchen wollen/daß/wan man daran noch ein hundert Rthlr nachlassen
würde/ an denen vier übrigen ein hundert alle Quartal richtig zur
Creutz-Cassen gelieffert werden solte. Nun haben wir nicht er-
mangelt/ darüber mit unseren in die Chur-Rheinif. Crantz gehörigen
Herren Mit-Chur-Fürsten / und Ständen zu communiciren/ und
nachdemahlen dieselbe sich mit uns entschlossen/ in diesem gesuchten
Nachlaß einzuwilligen/und es biß auff anderwerte Verordnung bey
denen offerirten 400. Rthlr/ oder 600. F. Rheinif. bewenden zu lassen/
wan daran richtig alle Quartalen vom 1. Jan. jetzt lauffenden Jahrs
anzurechnen 150. F. an die Crantz-Cassa würde gelieffert werden; So
haben Wir ein solches Euch in Antwort auff oberwehntes Ewer
Schreiben nachrichtl. ohnverhalten wollen/und verbleiben Euch da-
mit zu Gnaden / und allem Gueten wohl gewogen. Maynz den
sten Aug. 1702.

Lotharius Franz Chur-Fürst m.pp.

Von
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz rc.
An
Land Commenthurn der Balley Coblens rc.

Beylaag sub N. 5.

P. P.

Auß der hiebey kommenden Anlag ist in mehreren zu ersehen / was
von der Balley Coblens abh Ihro Churfürstl. Gnaden unseren
gnädig-

gnädigsten Herren/als des Chur-Rheinif. Cräyßes außschreibenden Fürsten/und Directorn wegen würckl. abgetragener/und annoch ruckständiger Cammer-Ziehler auff das lesthin ahn dieselbe abgelassenes nachdruckliche Excitatorium in wider Antwort zuruck gekommen;nachdemahlen nun darauß abzunehmen/dasß von gedr. Balley all Thun und mögliches praxtiret / dieselbe auch bey voriger / und letzteren Kriegs-Zeiten ob injurias temporum solcher gestalt bekantlich Impossibilitiret worden / dasß dieselbe zu denen Reichs-und Cräyß-Praxtandis nur Jährlich ein gewisses/und dero wenigen Einkünften nach annoch proportionirtes quantum pactitium abgetragen / so sehen wir bey diesen / und anderen mehreren warhafften Umständen gar nicht/ wie man Ihro Churfürstl. Gnaden unserm gnädigsten Herren unterthänigst einrathen/oder zumuthen könne/wegendes Ruckstands mit der würcklichen von dem Käysf. und Reichs Fiscali öffters verlangten/ und von dasigem Löbl. Cammer-Gericht vigore Mandati Executorialis arctioris demandirten Execution zu verfahren / Ihr hättet daher ein solches gehörigen Orthen loco partitionis anzuzeigen/und den weiteren Erfolg anhero gebührend zu berichten/und Wir verbleiben zc. Maynz den 6ten Martii 1717.

Von
Churfürstl. Maynzis. Regierung zc.
Ahn
Licentiat Steinhausen nacher Wehlar zc.

Beylaag sub N. 6.

Servt. Stylus

Ihro Churfürstl. Gn. unserm gdgsten Herren ist in mehreren Untertänigst referirt worden/ wie das auff verschiedenes Fiscalisches Anruffen bey dem Käysf. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wehlar unter anderen dero Mit-Ständen des Chur-Rheinischen Cräyßes auch wieder die Balley Coblenz den 16. Julii nechsthin ein Urtheil abgefaßt und publicirt worden seye / nachdemahlen nun es mit ersterwehnter Balley solche Beschaffenheit hat/ dasß dieselbe wegen der ersteren Reichs Matricul, angesetztes Quantum in denen Römer-Monathen / und denen Cammer-Gerichts Unterhalt bey Reichs-und Cräyß-Conventen sich höchlich beschwehret/ auch/warumb eines und das andere zu moderiren seye/ gnugsame Rationes und Momenta angeführet/dasß derselben quantum Matricular, auch in Anno 1654.ad tertiam partem von Reichs-wegen und noch lesthin in Anno 1702. von ganzem Chur-Rheinischen Cräyß auff ein leydentliches und proportionirtes

tionirtes vige
Quantum vere
1700. und 1701
Rheinischen G
den Herrn Co
die lang gesuch
worden/ dasß
als die Balley
das einzige S
höchst erweh
und noch me
man fernere
Nichtens d
ten ertrage
ruckständ
zumahlen
possibilit
dahero b
nötigste
thun/ur
Fiscalisch
auß ang
viel meh
gent diese
ten seyent
als des G
und vor
etwas per
im Weg f
williger W
Maynz de
Ahn
Des.
Des.
O. F.
8. Octobr. 1717

tionirtes vigesimam partem remanentem fast nicht überstreichendes
Quantum vergeringert und dabey gelassen worden; Inmassen Anno
1700. und 1701. per Specialem Commissionem vor obberührten Chur-
Rheinischen Crantz wegen in bona & facultates Ballivie inquiriret von
den Herrn Commissariis nachmahls referirt/ und darauff in Anno 1702.
die lang gesuchte Moderation vorgekehret / und in der That befunden
worden/ daß verschiedene ansehnl. grosse Bischtumb nicht so hohe
als die Balley Coblenz angeschlagen derselben/ auch alles biß auff
das einzige Dertlein Elsen ab und weg gerissen worden/ als finden
höchst erwehnte Ihre Churfürstl. Gn. unser gdgster Herr bey diesem
und noch mehreren in Warheit obwaltenden Umständen gar nit/wie
man ferners in mehr ged. Balley mit Zug und Bestand/ auch Grund-
Rechtens dringen/ und denselben ein mehrers/ als Dero geringe Kräfte
ertragen/ ansehen / viel weniger aber via executiva wegen deren
rückständigen Cammer-Ziehler wieder dieselbe verfahren könne / da-
zumahlen natürlichen Rechtens/ und Erkantnus ist/ daß der Casus Im-
possibilitatis in allen Fällen von selbstn außgenohmen sene/ Ihr habt
dahero bey dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht und sonstn
nötthiger und dienlicher Orthen obberührte Vorstellung dießfals zu
thun/ und dahin abzutragen/ damit mehrgem. Balley von fernerm
Fiscalischen anrufen/ auch den darauff folgenden widrigen Urtheilen
auß angeführten Ursachen und Umständen verschonet bleiben/ und
viel mehrers dahin gesehen werden mögte/ daß das Cameral-Contin-
gent diser Balley sowohl ratione præteriti als futuri auff ein zu bestreit-
ten seyendes Quantum gesetzt werden/ massen Se. Churfürstl. Gn.
als des Chur-Rheinischen Crantz Directoris allensfals auch Bedenck-
und vor Käyserl. Majest. und dem Reich verantwortlich vorkommt/
etwas per executionem erzwingen zu wollen/ deme die Impossibilität
im Weg stehet/ und dardurch ein Chur-Rheinisch nach seinen Kräften
williger Mit-Stand über einen hauffen geworffen wird/ und Wir zc.
Maynz den 4ten Octob. 1717.

Ahn Lt. Steinhausen.

Adjunctum ad N. 6tum.

In Sachen

Des Käys. Herren Fiscalis

Des Chur-Rheinisch. Crantz Herren außschreibende Fürsten

Mandati de exequendo

O. F.

8. Octobr. 1717.

Des Käys. Cammer-Gerichts Underhalt/
und in Specie Se. Churfürstl. Gnd. zu
Maynz/ als des Chur-Rheinisch. Crantz
außschreibenden hohen Herrn Fürsten betr.

D

Licentiat

Licentiat von Steinhausen übergabe Original von der Churfürstl. Mayntzischen Regierung an mich abgelassenes Rescriptum sub N. 1. und wie darauß erhellet/ auß was triftigen Ursachen meines gnädigsten Chur-Fürsten/ und Herren Churfürstl. Gnaden die Balley Coblenz mit realer Execution zubelegen billigen Anstand genommen; So bitte solches in Hoch-Richterliche Consideration zu ziehen/ und höchstgedachten meinen gnädigsten Herren Principalen biß dahin besagter Balley Matricular Quantum erleydentlich moderiret worden/ mit ferneren procediren zu verschonen/des Rescripti aber Vel ex officio.

Beylaag sub N. 7.

P. P.

Auß der Copeyl. Anlaag ist in mehrerem zu ersehen/ was wegen des letzteren bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht von dem Fiscalen in Pro der ruckständigen Cammer-Ziehleren abgehaltenem uns von Euch überschicket und von Thro Churfürstl. Gnad. unserm gnädigsten Herrn/ als des Chur-Rheinif. Crantz außschreibenden Fürsten / und Directorn der Balley Coblenz dermahligen Possessori, und Land-Comendeurn dem Frey-Herren von Droste communicirten Recelsus, und Urtheil höchst-erwehnt Ihrer Churfürstl. Gnad. in Wider-Antwort von erst bem. Herrn von Droste zugekommen. Nachdemahlen nun hierauß so wohl/ als auch auß denen Chur-Rheinif. Crantz/ und in Comitii Imperii in Pro moderationis Matriculæ gepflogenen Actis zur Gnüge abzunehmen/ und zu ersehen/ wie gemelter Balley-Coblenz Matricular Anschlag nach denen geringen Jahrl. Revenüen ganz übermäffig/ und ohnproportionirt / auch solche Balley nach deren Reichskündig Dismembrirung in solchen ohnvermögenden Stand darzu gerathen/ daß dieselbe ultra vigesimam partem remanentem Theils nach dem Reichs-Theils aber dem Crantz-Schluß zu Reichs- und Crantz Præstationen abzutragen nit angehalten worden/ als versehen sich Se. Churfürstl. Gnad. unser gnädigster Herr/man werde auff diese Ihre als des Chur-Rheinif. Crantz außschreibenden Fürsten/ und Directoris Attestation, und da diese Dinge ängentlich in das in solchen Fällen secundum Constitutiones, & Stylum Imperii beglaubte Directorial-Amibt lauffte/die erforderliche Reflexion machen / und einem getrewen auch secundum vires willigen Chur-Rheinif. Stand mit keiner ohnmöglichen Execution beladen wollen.

Ihr hättet daher nochmahlen allen Fleiß nach dem Euch lest. hin unterm 4. 8bris zugeschicktem Befelch dahin bey dem Kayf. Reichs Cammer-Gericht anzuwenden/ damit mehr erwehnte Balley Coblenz

lens ratione pr
gethan und pra
auff ein leyden
Rheinif. Crantz
abschlaglich
wird/ tractirt

300
Denn
schen
Her
vollmäch
Camme
Comme
Matricu
Heilige
gult d
samte
den sechs
meinsam
mahligen
phen nach
mer. Mo
piängen
truckten
tausend sie

300.

blens ratione præteriti, weilien Sie nach allem Vermögen daß Ihrige
gethan/und præstirt/allerdings verschönt/ ratione futuri aber mit ihr
auff ein leydentliches/und etwan nach Proportion des bey dem Chur-
Rheinif. Crayß ad vigesimam partem genohmenen Fuez wenigstens
abschläglich / und biß ab Imperio die Sach vollkommen determinirt
wird/tractirt werden möchte &c. Maynz den 4. Decemb. 1717.

Von
Churfürstl. Maynzif. Regierung / &c.
Ahn
Lt. Steinhausen zu Wehlar.

Beylaag sub N. 8.

DOn wegen der Glorwürdigst Regierenden Römischen Käyserli-
chen Majestät CAROLI des sechsten unsers allergnädigsten
Herrn haben wir Dero hierzu allergnädigst verordnet / und be-
vollmächtigte Ends-Unterschriebene würckliche Käyserliche Hoff-
Cammer-Räthe/und Hoff-Buchhalter von (Tiel.)dem Herren Land-
Commendeur der Balley Coblenz Frey-Herren von Droste ahn dem
Matricular Quanto, die von Chur-Fürsten/Fürsten/ und Ständen des
Heiligen Römischen Reichs durch Einen den ein-und dreyßigsten Au-
gust dieses siebenzehen hundert / und sechszehenden Jahrs von ge-
sambten Reichs wegen abgefaßt/und von Ihrer Käyserl. Majestät
den sechszehenden Septembris allergnädigst genehmgehaltenem ge-
meinsamben Schluß zur Türcken-Stewer freywillig in Dero der-
mahligen Käyserlichen Residenz-Stadt dahier innerhalb sechs Wo-
chen nach Käyserlicher Ratification ab zu zahlen bestimbt fünfzig Kö-
mer-Monathen drey hundert Gulden Rheinisch richtig und paar em-
pfangen;Urkundlich unserer ängenhändigen Unterschrift/ und vorge-
truckten Insigelen/ so beschehen Wien den 31^{ten} Decembris Anno ein-
tausend sieben hundert/und sechszeihen

300. Fl.

(L.S.) Johann Carl Bortholotti Frey-Herr
von Parthenfeldt m.pp.

(L.S.) F. C. von Wisendop m. pp.

(L.S.) Joh. Baptista Wimer Käyserlicher
Hoff-Buchhalter m.pp.

Bey-

Beylaag sub N. 9.

Dennach die Balley Coblenz zu Zeit der Anno 1713. den 19. Junii deren seither Anno 1654. biß Annuntiationis MARIAE 1713. inclusive ruckständig verbliebenen Cammer-Ziehleren halber ergangenen allgemeinen Reichs-Schlusses am 61^{ten} Ziehl 76. Rthlr 49. Kr. dan das 62^{te} biß 118^{te} Ziehl inclusive jedes Ziehl zu 116. Rthlr. zusammen 6688. Rthlr 49. Kr. und nach conditionirtem Reichs-Schluss-mässigem Nachlaß eines Drittels/ daran noch die übrige $\frac{2}{3}$ theil mit 4459. Rthlr $2\frac{2}{3}$. Kr. schuldig verblieben/ so dan immittels/lauth absonderlicher derentwegen außgestellten Quittung in allem 494. Rthlr 45. Kr. paar biß anhero erlegt worden; Als bekennet/und quittire ferners/ alle die jenige/so Quittirens vonnöthen/ das heut zu End-gesetztem Dato auff Abschlag obiger 4459. Rthlr $2\frac{2}{3}$. Kr. abermahls vierzig/ sechs Reichsthaler 36. Kr. durch des Kayserslichen Cammer-Gerichts-Advocaten/ und Procuratorn [Titl.] Herren Doctoren Neuren ahn Louys D'or zu 5. Rthlr erlegt/und salvo Jure Imperii & cujuscunque angenohmen worden; Urkund meiner angenen Hand Unterschrift/und vorgetruckten Pittschafft. Weßlar den 12. Octobris 1718.

(L.S.) Philipp Jacob Krops Kaysersl. Cammer-Gerichts-Pfennings-Meister.

Das gleich-lautende Abschrift zur Gegen-Schreiberey eingeliefert/und dabey wie No. 2799. zu sehen/die Gelder/ und Sorten richtig befunden/auch in die verordnete Cassa würcklich eingetragen worden/solches würd durch des Kayserslichen Cammer-Gerichts Unterschriebenen unseres als Gegen-Schreibers Handschrift/und vorgetrucktes Insiegel hiemit bezeuget. Datum ut supra

(L.S.) Petrus Ranck Kaysersl. Cammer-Gerichts Leser m. pp.

Cöllen/

Getruckt bey JOHANN ALSTORFF, Im Jahr 1720.

13. den 19. Ju-
NARIA 1713.
Ziehleren hal-
im Ziehl 76.
edes Ziehl zu
conditionirtem
aran noch die
ben/ so dan im-
Quittung in
Als beken-
nnochen/ das
Ziehl 2. R.
des Kaiserli-
Teil. j. Herren
salvo Jure Im-
einer ängenen
Bezlar den 12.

myerl. Cammer-
mungs-Meister.

iberey eingelie-
Sorten richtig
agen worden/
s Unterschie-
vorgetruck-

yl. Cammer-
m. pp.

1720







